

WAVE RAHMENVEREINBARUNG

FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

DIE VORLIEGENDE RAHMENVEREINBARUNG BEZIEHT SICH AUF FINANZPRODUKTE IM SINNE DER OFFENLEGUNGSVERORDNUNG (OFFVO) DIE GEMÄSS OFFVO ALS ARTIKEL 8 PRODUKTE KLASSIFIZIERT WERDEN. SPEZIELL HANDELT ES SICH HIERBEI UM DIE FINANZPORTFOLIOVERWALTUNG FÜR DIE DIREKTANLAGEN UND WERTPAPIERSPEZIALFONDS DER VHV GRUPPE, WIE DEM HANNOVERSCHEBASISINVEST, HANNOVERSCHEMEDIUMINVEST UND HANNOVERSCHEMAXINVEST.

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE WAVE UND DAS GESCHÄFT MIT PROFESSIONELLEN KUNDEN UND GEEIGNETEN GEGENPARTEIEN.

WAVE Management AG
VHV-Platz 1, 30177 Hannover
T +49.511.907-2500
F +49.511.907-2524
E-Mail: info@wave-ag.de
www.wave-ag.de
LEI: 5299009UOH44HNT3SD26

1 Erlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde

Die WAVE besitzt eine Erlaubnis gemäß § 15 Wertpapierinstitutsgesetz zur Finanzportfolioverwaltung, Anlage- und Abschlussvermittlung sowie zur Anlageberatung, erteilt durch die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt und Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn (www.bafin.de).

2 Wertpapierdienstleistungen der WAVE im institutionellen Geschäft

Die WAVE erbringt im institutionellen Geschäft mit professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien insbesondere die Finanzportfolioverwaltung und nur auf Basis einer individuellen Anlagestrategie des Mandanten. Mit Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages mit der WAVE hat der Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten auf die WAVE delegiert. Damit trifft die WAVE im Rahmen der mit dem Kunden vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidung über Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, ohne hierzu im Einzelfall die Zustimmung des Kunden einzuholen. Daneben bietet die WAVE im institutionellen Geschäft auf Basis einer individuellen Anlagestrategie Anlageberatung an. Hierbei unterbreitet die WAVE dem Kunden individuelle Anlageempfehlungen. Das Spektrum und die Art der empfohlenen Finanzinstrumente leitet sich dabei aus der individuellen Anlagestrategie des Kunden ab. Es bestehen keine rechtlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen der WAVE zu den Emittenten bzw. Anbietern der empfohlenen Finanzinstrumente.

Die WAVE erbringt keine unabhängige Honoraranlageberatung. Es ist daher grundsätzlich möglich, dass die WAVE je nach Konstellation Zuwendungen von Dritten

annimmt und behalten darf. Im Einzelnen wird dazu generell auf die „Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien“ verwiesen, die unter www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung abrufbar sind.

Individuelle Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden werden berücksichtigt. Nachhaltigkeitsinformationen werden offengelegt und sind auf der Website der WAVE unter www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung verfügbar.

3 Kosten und Nebenkosten

Für Dienstleistungen im institutionellen Geschäft mit professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien werden individuelle Angebotspreise in den jeweiligen Dienstleistungsverträgen vereinbart.

Im Rahmen der vertraglich vereinbarten Wertpapierdienstleistung fallen bei Erwerb, für den Zeitraum des Haltens und evtl. bei der Veräußerung je nach Wertpapierart, Börsenplatz oder Ausführungsart Kosten in unterschiedlicher Höhe an. Hierüber informiert die WAVE den Kunden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen mindestens einmal jährlich durch die Übermittlung von ex ante und ex post Kostenreports.

Weitergehende Einzelheiten zu den Kosten sind den jeweiligen Verkaufsprospekten, den allgemeinen Produktinformationen sowie dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Börsen oder der depotführenden Stelle (z.B. Depotführungsgebühren) zu entnehmen.

Zudem können weitere individuelle Kosten und Steuern im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen entstehen.

4 Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der WAVE erfolgt in deutscher Sprache über oben angegebene Kontaktmöglichkeiten, bzw. über den zuständigen Berater der WAVE.

Die WAVE stellt ihren Kunden oder potenziellen Kunden alle Pflichtinformationen in elektronischer Form bereit, es sei denn, der Kunde oder potenzielle Kunde ist ein Privatkunde oder potenzieller Privatkunde, der darum gebeten hat, die Informa-

WAVE RAHMENVEREINBARUNG

FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

tionen in schriftlicher Form zu erhalten. In diesem Fall werden die Informationen kostenlos in schriftlicher Form bereitgestellt.

5 Information zu veröffentlichten Wertpapierprospekten

Die WAVE weist darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann. Informationen zu den von der WAVE gemanagten Publikumsfonds werden auf der Website der Kapitalverwaltungsgesellschaft, Universal-Investment-Gesellschaft mbH, unter www.universal-investment.com/de veröffentlicht.

Selbstverständlich können die Prospekte, insbesondere zu den eigenen Publikumsfonds auch auf der Website der WAVE unter www.wave-ag.de abgerufen werden.

6 Einlagensicherung / Maßnahmen zum Schutz des anvertrauten Kundenvermögens

Die WAVE gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin an. Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000 Euro pro Gläubiger schützt. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder auf Euro lauten.

Die WAVE verwahrt selbst keine Finanzinstrumente oder Vermögenswerte ihrer Kunden. Zu Barverfügungen, Auslieferung von Wertpapieren oder anderer Vermögensgegenstände zu eigenen Gunsten oder zugunsten Dritter ist WAVE nicht berechtigt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Separierung von Kundengeldern nicht veranlasst.

7 Aufzeichnung telefonischer und elektronischer Kommunikation

Die WAVE ist gesetzlich verpflichtet, telefonische und elektronische Kundenkommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen bezieht, aufzuzeichnen. Sollte der Kunde dies nicht wünschen, scheidet eine telefonische oder elektronische Kommunikation für diese Zwecke aus. Sollte ein Bevollmächtigter tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten ebenfalls. Kopien der Aufzeichnungen werden für 5 Jahre archiviert und stehen den Kunden und der Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Aufzeichnungen gelöscht.

8 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen sowie unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften wie der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die WAVE versendet ausschließlich verschlüsselte E-Mails. Dabei werden gängige Verschlüsselungsverfahren wie PGP, S/MIME, TLS verwendet, die die meisten Provider unterstützen. Alternativ besteht die Möglichkeit, eine passwortgeschützte PDF-Datei zu versenden. Weitere Informationen enthält das Informationsblatt Datenschutz „Verschlüsselung von E-Mails“.

Weitere Informationen zum Schutz personenbezogener Daten stellen wir über unsere Website unter www.wave-ag.de/datenschutz zur Verfügung. Anfragen zum Thema Datenschutz können auch an datenschutz@wave-ag.de gerichtet werden.

9 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement der WAVE legt die Grundsätze und Verfahren zur Erfassung, Bearbeitung und Lösung von Kundenbeschwerden nieder. Die Grundsätze und Verfahren werden unter www.wave-ag.de veröffentlicht. Die Angemessenheit und Effizienz der Grundlagen sowie die Konformität mit gesetzlichen und regulatorischen Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und notwendige Anpassungen durch schriftliche Aktualisierungen vorgenommen.

Beschwerden können per Post (WAVE Management AG, Beschwerdemanagement, VHV-Platz 1, 30177 Hannover), per Telefon (+49.511.907-2500) oder per E-Mail (beschwerde@wave-ag.de) eingereicht werden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung im Bereich Beschwerdemanagement.

B. GRUNDSÄTZE FÜR DIE BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG VON KUNDENAUFTRÄGEN

Best Execution

Die WAVE ist verpflichtet, Grundsätze für die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen aufzustellen, um im Interesse ihrer Kunden bestmögliche Handelsergebnisse zu erzielen. Die Grundsätze in der aktuell gültigen Fassung werden auf www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung in der Best Execution Policy veröffentlicht.

C. INFORMATIONEN ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

Wertpapieranlagen sind Vertrauenssache. Die WAVE ist sich dieser Verantwortung bewusst und nimmt sie gerne an. In Einzelfällen bleibt es nicht aus, dass die berechtigten Interessen unserer Kunden und unser Interesse als betriebswirtschaftlich agierendes Unternehmen in Konkurrenz zueinanderstehen. Der Umgang hiermit ist bei uns vom Grundsatz der fairen und angemessenen Handhabung geprägt. Um Interessenkonflikte zwischen unseren Kunden untereinander sowie zwischen unseren Kunden und einer Konzerngesellschaft oder unseren Mitarbeitern oder Vermittlern oder innerhalb von Konzerngesellschaften zu vermeiden, haben wir vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen.

Details können den gesonderten Grundsätzen für den Umgang mit Interessenkonflikten für professionelle Kunden und Geeignete Gegenparteien entnommen werden. Die Information ist auf unserer Website unter www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung abrufbar.

D. INFORMATIONEN ZUR NACHHALTIGKEIT

Gemäß Art. 4 OffVO sind Finanzmarktteilnehmer wie die WAVE Management AG verpflichtet, auf ihren Internetseiten Informationen zu veröffentlichen, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen berücksichtigt.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG

FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

Nachhaltigkeitskriterien, -risiken und -auswirkungen

Die WAVE betreibt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Finanzportfolioverwalter Kapitalanlagegeschäfte. Die erworbenen Kapitalanlagen sind unter anderem Einflüssen aus dem Bereich Nachhaltigkeit ausgesetzt. Daneben bietet die WAVE Anlageberatung an. Die im Rahmen des Mandates empfohlenen Kapitalanlagen sind unter anderem auch Einflüssen aus dem Bereich Nachhaltigkeit ausgesetzt.

Die WAVE versteht Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der Offenlegungsverordnung. Nachhaltigkeit umfasst im Sinne des Art. 2 Nr. 24 der Offenlegungsverordnung folgende Kriterien:

1. Umwelt-,
2. Sozial- und Arbeitnehmerbelange,
3. die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung

In Anlehnung an die entsprechenden englischen Begriffe („**E**nvironmental, **S**ocial, **G**overnance“) wird Nachhaltigkeit auch mit dem englischen Akronym „ESG“ abgekürzt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen der oben genannten Nachhaltigkeitskriterien, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Marktwert der Kapitalanlage haben können.

Daneben sind Kapitalmarktteilnehmer dazu verpflichtet zu ermitteln, wie sich die getätigten oder empfohlenen Kapitalanlagen bzw. Investitionen auf die oben genannten Nachhaltigkeitskriterien auswirken.

Im Rahmen der Offenlegungsverordnung spielen dabei die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen eine wichtige Rolle, die auch als nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen bezeichnet werden. Weitere Einzelheiten hierzu sind im Dokument „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ erläutert (veröffentlicht unter www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung).

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungsprozessen und im Risikomanagement

Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Ziele ihrer Mandanten bezieht die WAVE Nachhaltigkeitskriterien in das Risikomanagement sowie in Analyse- und Entscheidungsprozesse im Portfoliomanagement ein. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitskriterien unterstützt die Erreichung des grundsätzlich angestrebten Ziels einer Optimierung des Rendite-Risiko-Profiles im Investitionsentscheidungsprozess.

Organe und Kontrollmechanismen

Um die Verantwortung zum Thema Nachhaltigkeit zu unterstreichen, hat die VHV Gruppe das ESG-Committee eingerichtet, das die Etablierung eines gruppenweit einheitlichen Nachhaltigkeitsmanagements unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen steuert. Ihm gehören der Vorstandsvorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder der VHV a.G. und VHV Holding AG an. Hierzu gehört auch der Vorstandsvorsitzende der WAVE.

Innerhalb der WAVE ist ein stringenter und disziplinierter Investmentprozess installiert, der permanent und in identischer Weise durchlaufen wird und in den verschiedene Unternehmensbereiche und Gremien eingebunden sind. Dieser institutionalisierte Investmentprozess dient dazu, für die übernommenen Mandate eine Einschätzung zu den relevanten Kapitalmärkten und Kapitalanlagethemen zu erarbeiten sowie Entscheidungen im Rahmen der erteilten Mandate vorzubereiten und zu treffen. Das Ziel des eingerichteten Investment Committees (IC) ist es, die verabschiedete strategische Kapitalanlageausrichtung für die Mandanten der VHV Gruppe und die institutionellen Drittkunden zu steuern und zu kontrollieren. Auf Basis einer vorbereiteten Einschätzung zu den Kapitalmärkten und den zusammengestellten mandatsbezogenen Informationen werden relevante Marktentwicklungen sowie deren Auswirkungen besprochen und bei Bedarf konkrete Steuerungsmaßnahmen vereinbart. Im IC werden ESG-Kennzahlen und Engagement-Aktivitäten berichtet, Ergebnisse des Screenings von Ausschlusskriterien und Kontroversen vorgestellt sowie über die Auslastung von Limiten informiert.

Zusätzlich ist ein WAVE-internes Committee eingerichtet, das Vorschläge an das IC zur Weiterentwicklung des ESG-Investmentprozesses unter Berücksichtigung regulatorischer Veränderungen und anderer Entwicklungen in der Branche macht. In diesem Gremium wird außerdem die ESG-Berichterstattung an das IC vorbereitet. Das Committee überprüft ebenso die Plausibilisierung der Methodik verwendeter ESG-Scores sowie der qualitativen ESG-Einwertungen und nimmt diese ab.

Ausschlusskriterien

Für die Assetklassen Renten (Unternehmensanleihen, Bankanleihen inkl. Pfandbriefe und Tages- und Termingelder) und notierte Aktien wurden Ausschlusskriterien auf Basis der Umwelt, gesellschaftlicher Aspekte und verantwortungsvoller Unternehmensführung betreffender Merkmale festgelegt. Die ESG-Ausschlusskriterien werden auf Direktbestände und Wertpapierspezialfonds angewendet. Bei illiquiden Assets finden diese bei der Zeichnung neuer Investments grundsätzlich Anwendung.

Die Ausschlusskriterien können direkt an die Geschäftstätigkeit der Emittenten anknüpfen oder sich auf kontroverses Unternehmensverhalten beziehen. Dies führt zu einem Ausschluss aus dem Investmentuniversum.

Konkret wurden folgende Ausschlusskriterien für Emittenten festgelegt:

- Kontroverse Waffen (Landminen, Streubomben, biologische und chemische Waffen, Waffen, welche abgereichertes Uran enthalten, Laserwaffen, welche zur Erblindung führen, Brandbomben sowie Nuklearwaffen außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags) (Kategorisch ausgeschlossen)
- Kohleverstromung (30 % Umsatztoleranz)
- Fracking/Teersand (5 % Umsatztoleranz)

Von den vorgenannten Ausschlusskriterien betroffene Emittenten sind für die Neuanlage gesperrt. Betroffene Bestandstitel werden innerhalb einer bestimmten Frist veräußert.

Sehr schwere Verstöße gegen den UN Global Compact sind als Ausschlusskriterium für die Neuanlage gesperrt. Betroffene Bestandstitel werden grundsätzlich innerhalb einer bestimmten Frist veräußert.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG

FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

Der Global Compact der Vereinten Nationen ist ein freiwilliger Pakt zwischen Unternehmen, Organisationen und der UNO, in dessen Rahmen sich teilnehmende Unternehmen und Organisationen dazu verpflichten, Einsatz zu zeigen für Menschenrechte, gerechte Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung. Hierfür wurden zehn Prinzipien erarbeitet, zu denen sich Unternehmen bekennen können, und die mit Initiativen, Projekten, Richtlinien und Schulungen etabliert und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lauten:

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

ESG-Integration

Die WAVE implementiert zudem ESG-Scores in die Anlageentscheidung für Neuinvestments und den Risikomanagement-Prozess. Dadurch kann sie Nachhaltigkeitsrisiken identifizieren, analysieren und bewerten.

Die ESG-Scores werden von einem anerkannten externen Nachhaltigkeits-Datenanbieter bezogen.

- Börsennotierte Assetklassen

ESG-Scores liegen für die börsennotierten Assetklassen Renten (Unternehmensanleihen, Bankanleihen inkl. Pfandbriefe und Tages- und Termingelder), Aktien und öffentliche Emittenten vor.

In der Anlageentscheidung für Neuinvestments in Unternehmens- und Bankanleihen werden die drei Säulen der Nachhaltigkeit (E/S/G) jeweils pro Emittent analysiert und im Rahmen einer Positivauswahl limitiert.

Hinsichtlich der klimabezogenen ESG-Komponente wird Dekarbonisierungsentwicklungen und den damit verbundenen Risiken in transitorischer Form gesondert Rechnung getragen.

Bei der Neuanlage in Staatsanleihen müssen folgende Positivkriterien eingehalten werden:

- Staaten, in die investiert werden soll, müssen hinsichtlich des Freedom House Status als „Free“ eingestuft sein
- Investierbare Staaten müssen einen Corruption Perception Index (CPI) Wert >35 aufweisen

- Nicht börsennotierte Assetklassen

Um eine umfassende ESG-Integration zu erreichen, werden für die Assetklassen Private Equity, Infrastructure Equity, Credit Investments, Immobilien und Hypotheken in der Neuanlage qualitative ESG-Bewertungen vorgenommen. Die qualitative ESG-Bewertung erfolgt in Kategorien, wobei eine Vergleichbarkeit mit der ESG-Bewertung liquider Assetklassen erreicht werden soll. Eine entsprechende Bewertung des Altbestandes erfolgt aufgrund von mangelnder Datenverfügbarkeit bis auf Weiteres nicht.

Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement stützt sich auf die oben beschriebenen ESG-Instrumente. Einerseits erfolgt eine Risikobegrenzung durch Negativkriterien wie Ausschlüsse und andererseits durch eine Limitierung von ESG-Scores. Auch im Risikomanagement werden alle zur Verfügung stehenden qualitativen und quantitativen ESG-Daten zu Analyse Zwecken verwendet.

Neben klassischen Szenarioanalysen untersucht die WAVE auch klimabezogene Szenarien, um physische und transitorische Risiken abzubilden.

Dies wird durch die Berechnung eines Climate Value-at-Risk (CVaR) durchgeführt. Diese umfasst Klimaszenarien mit unterschiedlichen Temperaturpfaden sowie eine Betrachtung der physischen Risiken in Form von Naturgefahren und deren Auswirkungen auf Produktionsanlagen und Gebäude. Ergebnisse der CVaR Berechnung sind unter anderem die prognostizierten Marktwertverluste der Portfolios aufgrund der klimatischen Entwicklung. Diese Berechnungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.

Nachhaltigkeit bei externen Finanzdienstleistern

Die in diesem Dokument beschriebenen Ausschlüsse und ESG-Scores sind auch für externe Manager in den Assetklassen börsennotierte Renten und Aktien bindend. Eventuell daraus resultierende Portfolioanpassungen müssen von externen Managern innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt werden.

Bei neu zu mandatierenden Finanzdienstleistern sind Nachhaltigkeitskriterien Bestandteil der Auswahlkriterien. Neu auszuwählende externe Manager müssen nachweisen, dass sie verantwortlich investieren, zum Beispiel durch Unterzeichnung der UN Principles for Responsible Investment (PRI) und/oder durch Einhaltung der BVI-Wohlverhaltensregeln. Zusätzlich müssen Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken implementiert sein. Der Nachweis kann durch das Vorhandensein einer ESG-Policy und durch Leitlinien zur Stimmrechtsausübung erfolgen.

Darüber hinaus berichten externe Manager im Rahmen der regelmäßigen Anlageausschusssitzungen über ihre Strategien zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie deren Umsetzung. Dies gilt auch für bereits angebundene externe Manager.

E. ERKLÄRUNG ZU DEN WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN VON INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSAKTOREN AUF EBENE DER FINANZPORTFOLIOVERWALTUNG GEMÄSS ART. 8 OFFVO

Die WAVE berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Bei der nachfolgenden Erklärung handelt es sich um die Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der Finanzportfolioverwaltung gemäß Art. 8 OffVO.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG

FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen umfassen:

- Treibhausgasemissionen,
- CO₂-Fußabdruck,
- Treibhausgasintensität,
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der Finanzportfolioverwaltung gemäß Art. 8 OffVO

Die WAVE misst die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und wird diese reduzieren. Als wichtigste nachteilige Auswirkungen sieht die WAVE

- den Klimawandel mit dem Fokus auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen „Treibhausgasemissionen“, „CO₂-Fußabdruck“ sowie „Treibhausgasintensität“.
- Soziales und Beschäftigung, die Achtung der Menschenrechte und die Prävention von Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung unter Beachtung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Weitere Informationen sind in der „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“ erläutert (veröffentlicht unter www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung).

Beschreibung der Strategien zur Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der Finanzportfolioverwaltung gemäß Art. 8 OffVO

Die Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt auf Basis der Nachhaltigkeitsstrategie der VHV Gruppe, verabschiedet am 16.06.2021.

Als Teil der VHV Gruppe bekennt sich die WAVE zur Nachhaltigkeitsstrategie der VHV Gruppe. Die Nachhaltigkeitsstrategie benennt den Klimawandel als eine der größten aktuellen Herausforderungen. Die Nachhaltigkeitsstrategie drückt sich in der Kapitalanlagepolitik unter anderem durch Ausschlusskriterien aus. Die Kapitalanlagepolitik wird jährlich angepasst und in den Kapitalanlagerichtlinien fixiert (zuletzt mit Wirkung vom 01.01.2026).

Die Nachhaltigkeitsstrategie ist außerdem die Grundlage, auf der die WAVE die in der Kapitalanlagestrategie zu berücksichtigenden Faktoren etabliert. Es besteht ein strategisches Ziel darin, das Netto-Null-Ziel im Portfolio bis zum Jahr 2050 zu erreichen und damit einen maßgeblichen Beitrag zur Dekarbonisierung zu leisten. Daher werden der Messung, Berichterstattung und Steuerung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen mit Bezug zu CO₂-Emissionen eine hohe Gewichtung beigemessen.

Des Weiteren betrachtet die WAVE eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation als unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige und erfolgreiche Geschäfts-

tätigkeit. Die in der Unternehmenskultur herausgestellten Werte Menschlichkeit, Respekt und Ehrlichkeit korrespondieren mit den Prinzipien des UN Global Compact, deren Nichteinhaltung als wichtige nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung identifiziert wurde.

Die Identifikation nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen basiert auf den von einem anerkannten externen Nachhaltigkeits-Datenanbieter bezogenen Daten. Der Anbieter wurde aufgrund der weitreichenden Datenabdeckung und seines langjährigen Engagements im Bereich ESG-Rating ausgewählt. Die erforderlichen Daten liegen insbesondere für börsennotierte Assetklassen vor. Für nicht-börsennotierte Assetklassen werden diese bei weiteren externen Finanzdienstleistern (z.B. Asset-Manager, Kapitalverwaltungsgesellschaften) oder direkt bei der Zielinvestition angefragt. Die zugelieferten Daten werden auf Folgerichtigkeit und Sachlogik plausibilisiert.

Daten zu allen Investitionen sind aktuell nicht umfassend und in hinreichender Qualität verfügbar, so dass sich hieraus Fehlermargen ergeben können.

Die Daten des externen Nachhaltigkeits-Datenanbieters lassen sich in die drei Bereiche „Environmental“, „Social“ und „Governance“ unterteilen. Einzelne Datenpunkte aus den drei Bereichen entsprechen zum Teil direkt einer verpflichtend zu beachtenden Nachhaltigkeitsauswirkung, wie zum Beispiel die Auswirkung „Treibhausgasemissionen“. Daneben dienen diese Datenpunkte, aggregiert nach sektorspezifischen Modellen, als Grundlage für die ESG-Integration, durch die eine Limitierung der Emittenten in Bezug auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen erreicht werden soll.

Die Bewertung von kontroverser Unternehmensverhalten im Hinblick auf Konformität mit den Prinzipien des UN Global Compact erfolgt durch einen ganzheitlichen und kontinuierlichen Screeningprozess des Nachhaltigkeits-Datenanbieters u. a. auf Basis von Unternehmensveröffentlichungen, Befragungen der Unternehmen und einer Medienanalyse.

Die WAVE erbringt die Finanzportfolioverwaltung gemäß Art. 8 OffVO aktuell ausschließlich für „Professionelle Kunden“ und „Geeignete Gegenparteien“ und nur auf Basis einer individuellen Anlagestrategie. Auch die Anlageberatung wird ausschließlich für die oben genannten Kundengruppen angeboten. Die WAVE stellt sowohl vor Übernahme eines neuen Mandates als auch danach laufend sicher, dass alle vom Mandanten vorgegebenen Nachhaltigkeitskriterien im Investmentprozess berücksichtigt und im Risikomanagement überwacht werden. Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Für einzelne Mandate können auf Wunsch des Mandanten umfassendere ESG-Strategien als die in diesem Dokument aufgeführten gelten.

Konsistent zu den bisher dargestellten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen erfolgt die Auswahl zusätzlicher nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Diese fokussieren sich aufgrund des hohen Anteils in der Kapitalanlage auf den Unternehmensbereich. Die nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung von Investitionen in Zielunternehmen

WAVE RAHMENVEREINBARUNG

FÜR PROFESSIONELLE KUNDEN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN

in Hinblick auf „Unternehmen ohne Ziele zur CO₂-Reduktion“ adressiert direkt den Klimawandel, während die nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkung „Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ den Schwerpunkt einer ordnungsgemäßen Governance unterstreicht.

Im Rahmen eines Best Effort Ansatzes bemüht sich die WAVE die Datenbasis für dieses Statement kontinuierlich zu erhöhen. Hierzu werden Angaben zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren von illiquiden Assets, für die keine Informationen durch den ESG Datenanbieter bereitgestellt werden bei weiteren externen Finanzdienstleistern (Assetmanager, Kapitalverwaltungsgesellschaften) angefragt. Die Rückmeldungen werden einer internen Plausibilitätskontrolle unterzogen und anschließend bei der Berechnung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung werden ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 OffVO beworben. Informationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale (nachhaltigkeitsbezogene Kriterien) befinden sich im Anhang dieses Dokumentes.

Aktuelle Berichte gemäß den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht die WAVE auf ihrer Website unter www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung.

Rechtmäßiges Handeln, Sorgfalt, Redlichkeit, Professionalität, die Einhaltung von Marktstandards sowie das Handeln im Kundeninteresse sind Verpflichtungen, von denen sich die WAVE in der Geschäftsbeziehung mit Kunden leiten lässt. Geldanlage ist Vertrauenssache. Dieser Verantwortung ist sich die WAVE bewusst und nimmt sie gerne an.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

PRODUKT: FINANZPORTFOLIOVERWALTUNG FÜR DIE DIREKTANLAGEN UND DIE WERTPAPIERSPEZIALFONDS DER VHV GRUPPE, WIE DEM HANNOVERSCHEBASISINVEST, HANNOVERSCHEMEDIUMINVEST UND HANNOVERSCHEMAXINVEST.

Stand: 30.06.2026

Mit dem folgenden Informationsblatt unterrichten wir Sie, welche ESG-Merkmale auf welche Weise für die Finanzportfolioverwaltung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigt werden. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen sorgfältig, bevor Sie eine Entscheidung bezüglich des Abschlusses einer solchen Finanzportfolioverwaltung treffen.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:

Finanzportfolioverwaltung Direktanlagen und Wertpapierspezialfonds der VHV Gruppe, wie dem HannoverscheBasisInvest, HannoverscheMediumInvest und HannoverscheMaxInvest.

Unternehmenskennung (LEI-Code):

5299009U0H44HNT3SD26

ÖKOLOGISCHE UND / ODER SOZIALE MERKMALE

WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT NACHHALTIGE INVESTITIONEN ANGESTREBT?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN



WELCHE ÖKOLOGISCHEN UND/ODER SOZIALEN MERKMALE WERDEN MIT DIESEM FINANZPRODUKT BEWORBEN?

Die WAVE Management AG (WAVE) verwaltet als Asset-Manager der VHV Gruppe u.a. die Direktanlagen und die Wertpapierspezialfonds im Rahmen einer Finanzportfolioverwaltung. Diese fällt unter die Produktdefinition des Art. 2 Nr. 12 lit. a Verordnung (EU) 2019/2088 und löst damit Offenlegungspflichten aus. Die Finanzportfolioverwaltung der WAVE verfolgt zu mindestens 51% ökologische Merkmale im Sinne eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Eine wichtige aktuelle Herausforderung für die VHV Gruppe ist die Bekämpfung des Klimawandels aufgrund seiner hohen Relevanz für Wirtschaft und Gesellschaft. Im Rahmen der Kapitalanlage ergreift die WAVE daher Maßnahmen, um den Klimawandel einzudämmen und die Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Die WAVE strebt in den von ihr verwalteten Portfolios die Erreichung des Netto-Null-Ziels bis zum Jahr 2050 an, um damit einen maßgeblichen Beitrag zur Dekarbonisierung zu leisten. Ein Netto-Null-Ziel in der Kapitalanlage verfolgt eine Reduktion der Treibhausgas-Emissionen um mindestens 90% und sieht vor den Restbetrag durch dauerhafte CO₂-Entnahme und Speicherung auszugleichen.

Das ökologische Merkmal dieses Produkts ist daher die Dekarbonisierung der Wirtschaft.

Als ersten Schritt zur Erreichung dieses Ziels misst die WAVE die Treibhausgasemissionen des liquiden Portfolios im Direktbestand und in den Wertpapierspezialfonds regelmäßig und hat darauf basierend ein Steuerungskonzept zur Erreichung des Netto-Null-Ziels des Portfolios entwickelt. Dies geschieht im Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Verfügbarkeit von geeigneten Messmethoden.

Darüber hinaus verfolgt die WAVE aktiv Ausschlusskriterien für Kohleverstromung (30% Umsatztoleranz) sowie Fracking und Teersand (5% Umsatztoleranz) und überwacht diese kontinuierlich. Die Ausschlüsse und Beschränkungen gelten für alle bestehenden und neuen Investitionen.

Für die ökologischen Merkmale der Finanzportfolioverwaltung wird kein Index als Referenzwert verwendet. Die Portfolios der Finanzportfolioverwaltung sind aktiv gemanagt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

In der Finanzportfolioverwaltung gemäß Artikel 8 OffVO werden zur Zielerreichung der Dekarbonisierungsstrategie als Nachhaltigkeitsindikatoren ausgewählte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen. Diese umfassen

- Treibhausgasemissionen,
- CO₂ Fußabdruck,
- Treibhausgas-Emissionsintensität.

Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden durch verbindliche Elemente der Anlagestrategie adressiert. Konkret handelt es sich dabei um ein Steuerungskonzept zur Erreichung des Netto-Null-Ziels im Portfolio, aktivitätsbasierte Ausschlüsse, die Berücksichtigung von ESG-Scores bei Neuinvestments und einen eingerichteten Engagementprozess.

Details hierzu entnehmen Sie bitte den unten genannten Ausführungen zur Anlagestrategie.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

WERDEN BEI DIESEM FINANZPRODUKT DIE WICHTIGSTEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN BERÜCKSICHTIGT?

☒ Ja, die folgenden PAI werden berücksichtigt:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamte THG-Emissionen)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1, 2, 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UN Global Compact-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen und die ILO-Kernarbeitsnormen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der ILO-Kernarbeitsnormen
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen
- Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Zur Bewältigung, Vermeidung und/oder Reduzierung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen setzt die WAVE folgende Maßnahmen um:

- Ausschlusskriterien

Durch festgelegte Ausschlusskriterien werden Neuinvestments vermieden, die die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen verursachen oder es werden nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen im Bestand abgebaut.

- ESG-Integration

In der Anlageentscheidung für Neuinvestments erfolgt eine Positivauswahl von Emittenten auf Basis von ESG-Scores. Dadurch werden Investitionen in Emittenten gefördert, die nicht oder in geringem Maße in nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen exponiert sind. Ein Schwerpunkt liegt hier auf der klimabezogenen ESG-Komponente. Darüber hinaus müssen Positivkriterien bei der Neuanlage in Staatsanleihen eingehalten werden.

☐ Nein

WELCHE ANLAGESTRATEGIE WIRD MIT DIESEM FINANZPRODUKT VERFOLGT?

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung für die Unternehmen der VHV Gruppe setzt die WAVE die jeweiligen individuellen Anlagestrategien der Gesellschaften bzw. der Fonds um. Dabei verfolgt die WAVE einen gesamthaften, für die VHV Gruppe einheitlichen ESG-Ansatz, bei dem die nachhaltige Ausrichtung der jeweiligen Anlagestrategie durch die Berücksichtigung verschiedener Nachhaltigkeitsfaktoren gewährleistet werden soll. Die Finanzportfolioverwaltung verfolgt dabei eine aktive Investmentstrategie auf Basis fundamentaler Analysen. Bei der Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt die Auswahl der Anlagevehikel auch auf Basis ökologischer und sozialer Merkmale und der zur Messung verwendeten Indikatoren in Form von aktivitätsbasierten Ausschlusskriterien (Negativscreening), Ausschlüssen von Verstößen der investierten Unternehmen gegen den UNGC, die ILO-Kernarbeitsnormen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie der Positivauswahl von Titeln mittels ESG-Scores. Die kontinuierliche Umsetzung der Anlagestrategie im Investmentprozess der Finanzportfolioverwaltung basiert unter anderem auf der Verwendung von Daten des Nachhaltigkeitsdatenanbieters MSCI ESG. Diese werden fortlaufend durch den Anbieter in aktualisierter Form bereitgestellt. Es finden anlassbezogene interne Plausibilisierungsprozesse statt.

Konkrete Berücksichtigung finden ebenfalls die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, sogenannte Principal Adverse Impact Indicators (PAI). Die WAVE hat im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung Strategien in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen definiert. Die Feststellung und Gewichtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt auf Basis der Nachhaltigkeitsstrategie der VHV Gruppe. Als Teil der VHV Gruppe bekennt sich die WAVE zur Nachhaltigkeitsstrategie der VHV Gruppe.

Die WAVE misst anhand der Datengrundlage von MSCI ESG die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und reduziert diese.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Als wichtigste nachteilige Auswirkungen mit einer besonderen Ausrichtung auf Nachhaltigkeitsindikatoren aus dem Bereich Treibhausgasemissionen und dem Bereich Soziale Themen / Arbeitnehmerbelange gelten folgende PAI-Indikatoren:

- Klimawandel mit dem Fokus auf die nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen „Treibhausgasemissionen“ (PAI Nr. 1), „CO₂-Fußabdruck“ (PAI Nr. 2) sowie „Treibhausgasintensität“ (PAI Nr. 4).
- Soziales und Beschäftigung, die Achtung der Menschenrechte und die Prävention von Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung unter Beachtung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (PAI Nr. 10).

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren werden durch verbindliche Elemente der Anlagestrategie adressiert. Konkret handelt es sich dabei um das Steuerungskonzept zur Erreichung des Netto-Null-Ziels im Portfolio, aktivitätsbasierte Ausschlüsse und Ausschlüsse von Verstößen der investierten Unternehmen gegen den UNGC, die ILO-Kernarbeitsnormen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Berücksichtigung von ESG-Scores bei Neuinvestments und einen eingerichteten Engagementprozess.

Steuerungskonzept des Netto-Null-Ziels:

Im Hinblick auf das Bestreben, das Netto-Null-Ziel bis zum Jahr 2050 zu erreichen, wurde ein Steuerungskonzept entwickelt. Basierend auf einer CO₂-Messung von Scope 1 - Scope 3-Emissionen für liquide und illiquide Assetklassen seit dem Jahr 2021 (Absolute THG-Emissionen und Intensitäten), fokussiert sich die quantitative CO₂-Steuerung zunächst auf Scope 1- und Scope 2-Intensitäten der Assetklassen Aktien und Unternehmensanleihen, da in diesen Fällen sowohl eine ausreichende Datenqualität als auch ein hoher Abdeckungsgrad vorliegen. Bei einer Verbesserung der genannten Voraussetzungen ist es das Ziel, zukünftig auch illiquide Assetklassen sowie Scope 3-Emissionen quantitativ zu steuern.

Ausschlüsse:

Die Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

Ausschlüsse in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten der Emittenten:

- Kontroverse Waffen
(Landminen, Streubomben, biologische und chemische Waffen, Waffen, welche abgereichertes Uran enthalten, Laserwaffen, welche zur Erblindung führen, Brandbomben so wie Nuklearwaffen außerhalb des Nichtverbreitungsvertrags)
- Kohleverstromung (Umsatzanteil >30%)
- Fracking und Teersand (Umsatzanteil >5%)

Ausschlüsse in Bezug auf kontroverses Unternehmensverhalten:

- Sehr schwere Verstöße gegen den UN Global Compact, die ILO-Kernarbeitsnormen oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

ESG-Scoring:

Bei diesem Ansatz werden bei allen Neuinvestments die drei Säulen der Nachhaltigkeit (E/S/G) jeweils pro Emittent im Rahmen eines Scorings analysiert. Hierbei wird beispielsweise die Verantwortung von Unternehmen gegenüber dem Klimawandel, der Nutzung natürlicher Ressourcen, dem Umgang mit Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter oder der Vergütung der Geschäftsführung bewertet. Sämtliche Einzeltitel werden anhand von ESG-Ratings durch den WAKI-Score der einzelnen Bereiche E, S und G und den Low Carbon Transition-Score monatlich für die ESG-Bewertung der Finanzportfolioverwaltung herangezogen.

Die einzelnen WAKI-Säulenscores E/S/G müssen dabei auf einer Skala von 0-10 jeweils mindestens einen Score von größer 2,0 aufweisen. Wertpapiere von Emittenten unterhalb dieses festgelegten Schwellenwertes werden nicht erworben.

In den Wertpapierspezialfonds müssen Neuinvestments darüber hinaus einen FIA-Score von mindestens 3,0 aufweisen. Der industriespezifische FIA-Score gibt die relative ESG-Qualität des Emittenten im Vergleich zu seiner Industrie wieder und ermöglicht so eine „Best-in-Class“-Betrachtung.

Hinsichtlich der klimabezogenen ESG-Komponente wird Dekarbonisierungsentwicklungen und den damit verbundenen Risiken und Chancen in transitorischer Form Rechnung getragen. Dazu setzt die WAVE den MSCI Low Carbon Transition-Score ein. Diese Kennzahl drückt die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells eines Emittenten hinsichtlich der Umstellung auf eine CO₂-neutrale /-arme Wirtschaft aus.

Das Scoring-Modell beschränkt sich nicht auf vergangenheitsbezogene Daten, sondern bewertet systematisch die Chancen und Risiken in der Wertschöpfungskette von Unternehmen vom Lieferanten bis zum Erzeugnis und damit die Zukunftsfähigkeit der Geschäftsmodelle.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Der Score ist branchenunabhängig und wird auf einer Skala von 0 (schlechtester Wert) bis 10 (besten Wert) bewertet. Diese Einwertung erlaubt eine Kategorisierung hinsichtlich der Exposition gegenüber dem Risiko des kohlenstoffarmen Übergangs, womit wiederum die Gefahr verbunden ist, dass Vermögenswerte verfallen.

In der Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO werden ausschließlich Unternehmen, die einen Score von mindestens größer 2 aufweisen, berücksichtigt. Diese Unternehmen verfügen mindestens über die Fähigkeit, ihr Produktportfolio auf kohlenstoffarme Produkte umzustellen, wodurch das Risiko von Emittentenausfällen minimiert wird.

Bei der Neuanlage in Staatsanleihen müssen folgende Positivkriterien eingehalten werden:

Staaten, in die investiert werden soll, müssen hinsichtlich des Freedom House Status als „Free“ eingestuft sein und müssen einen Corruption Perception Index (CPI) Wert >35 aufweisen. Dadurch sollen Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen demokratische Rechte und Menschenrechte von Investitionen ausgeschlossen werden.

Engagement:

Zusätzlich führt die WAVE Engagement-Aktivitäten in Form von anlassbezogenen Dialogen mit Wertpapier-Emittenten und/oder Datenanbietern durch. Dadurch möchte die WAVE zur Erhöhung der Nachhaltigkeits-Transparenz beitragen und fordert bei Emittenten die Einhaltung von Standards in den Bereichen Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung ein und regt zur Verbesserung ihrer ESG-Qualität an.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die WAVE berücksichtigt insbesondere bei Investments, mit welchen die ökologischen Merkmale verfolgt werden, das Good Governance-Kriterium bei der Analyse möglicher und bestehender Investitionen.

Hierbei liegt der Fokus, neben der generellen Berücksichtigung international anerkannter Menschenrechte, auf soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung von Steuervorschriften. Diese Kriterien finden insbesondere im UN Global Compact sowie in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den ILO-Kernarbeitsnormen Berücksichtigung.

Die WAVE investiert nur in Unternehmen, die gemessen an diesen anerkannten globalen Normen und Standards eine verantwortungsvolle Unternehmensführung aufweisen. Sehr schwere Verstöße führen zu einem Ausschluss aus dem investierbaren Investmentuniversum.

Dieses wird u.a. durch Ausschlüsse in Bezug auf kontroverses Unternehmensverhalten und einem normbasierten Screening mit Hilfe eines externen Datenanbieters sichergestellt.

Es findet eine Überwachung sehr schwerer Kontroversen durch den externen ESG-Datenanbieter statt. Sobald Bestandsemittenten gegen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung verstoßen, führt die WAVE Engagement-Aktivitäten in Form von anlassbezogenen Dialogen mit den Emittenten, externen Finanzdienstleistern und / oder Datenanbietern durch. Sollte bei festgestellten Verstößen innerhalb eines definierten Zeitraums nach der ersten Kontaktaufnahme zum Emittenten keine erforderliche Verbesserung eingetreten sein, muss der betroffene Emittent innerhalb einer bestimmten Frist veräußert werden.

Bei illiquiden Assets, für die keine Informationen durch den ESG-Datenanbieter bereitgestellt werden, findet jährlich eine Datenabfrage bei weiteren externen Finanzdienstleistern (Asset-Manager, Kapitalverwaltungsgesellschaften) im Rahmen der Erstellung des PAI-Statements statt. Hierbei wird u.a. ermittelt, ob die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie der ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten werden. Die Rückmeldungen werden einer internen Plausibilitätskontrolle unterzogen.

Im Rahmen eines Best-Effort-Ansatzes bemüht sich die WAVE die Datenbasis für die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung kontinuierlich zu erhöhen. Der Anteil, der nicht bewertbaren Emittenten, wird durch Darstellung der Coverage-Rate im PAI-Statement (PAI-Faktor 10) eindeutig offengelegt. Für die Bewertung werden die Ausprägungen „Kriterium erfüllt“ / „Kriterium nicht erfüllt“ / „Keine Daten erhalten“ verwendet.

Emittenten und externe Finanzdienstleister, welche keine Angaben zu den Bewertungsgrundlagen machen, werden im Rahmen der jährlichen Regelabfrage der PAI-Daten nachdrücklich auf die Wichtigkeit der „Good Governance-Bewertung“ hingewiesen.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN



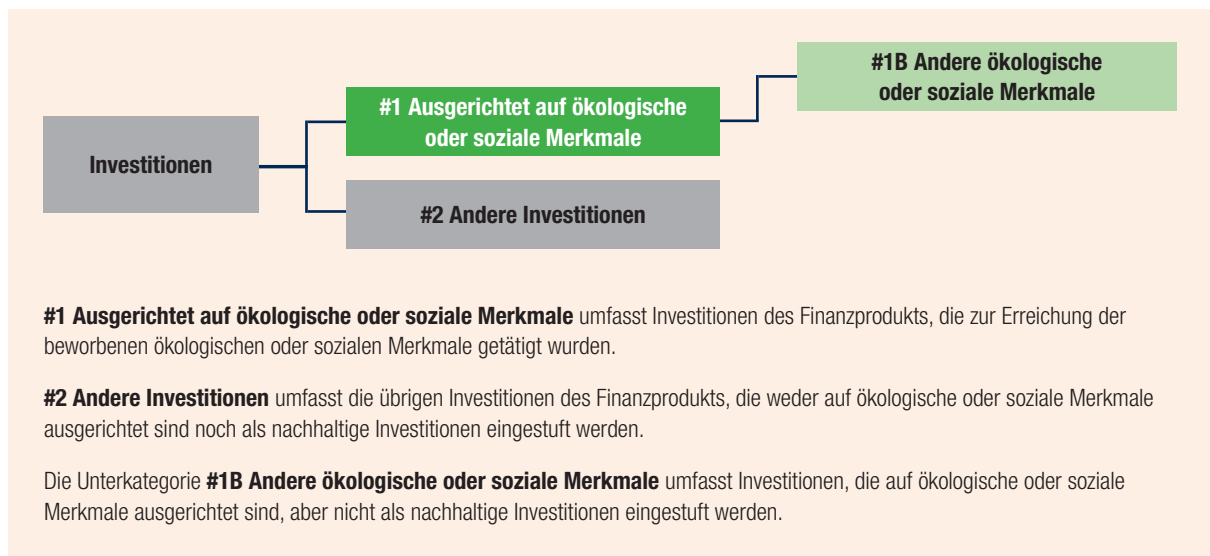
Mit **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

WELCHE VERMÖGENSALLOKATION IST FÜR DIESES FINANZPRODUKT GEPLANT?

Die Finanzportfolioverwaltung der WAVE verfolgt zu mindestens 51% ökologische Merkmale im Sinne eines Finanzprodukts gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088. Die konkrete Vermögensallokation der Finanzportfolioverwaltung für die Direktanlagen und der Wertpapier-spezialfonds der VHV Gruppe ist den jeweiligen Innerbetrieblichen Richtlinien der Unternehmen bzw. den Anlagebedingungen der Fonds zu entnehmen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Innerbetrieblichen Richtlinien bzw. den Anlagebedingungen. Derivate sind neutrale Positionen des Portfolios im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie und dienen nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale der Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das aktuelle Verständnis ökologischer Merkmale konzentriert sich insbesondere auf die Umweltziele Abschwächung des Klimawandels und Anpassung an den Klimawandel. Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☒ Nein

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform
0%

Andere Investitionen
100%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform
0%

Andere Investitionen
100%

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter anderem fallen Derivate in die Kategorie „Andere Investitionen“.

Die Finanzportfolioverwaltung gem. Art. 8 OffVO setzt in den Wertpapierspezialfonds temporär börsengehandelte Standard-Derivate ein (Futures auf Aktienindizes/Zinsfutures). Außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate) werden im Direktbestand in sehr begrenztem Umfang in Form von Wertpapiertermingeschäften eingesetzt. Die Finanzportfolioverwaltung setzt Derivate vor allem zur taktischen Absicherung von Risiken ein, um z.B. Risiken aus investierten Wertpapieren durch gegenläufige Derivate-Positionen kostengünstig zu reduzieren. Bezüglich des Derivateeinsatzes unterliegt die Finanzportfolioverwaltung gesetzlichen und regulatorischen Grenzen zur Einhaltung diverser Risikokennziffern. Die jederzeitige Einhaltung dieser Grenzen wird sowohl von der WAVE als Asset-Manager als auch – im Falle der Wertpapierspezialfonds – von der Kapitalverwaltungsgesellschaft laufend überwacht.

Durch den Einsatz von Derivaten in der oben beschriebenen Weise ergeben sich keine Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsqualität der Finanzportfolioverwaltung.

Cash-Bestände bei Banken zielen ebenfalls nicht auf ökologische oder soziale Anlagezwecke ab, wobei jedoch die Banken selbst im Anlageuniversum enthalten sind.

Darüber hinaus fallen unter „Andere Investitionen“ auch jene, für die durch die Emittenten keine ausreichenden Informationen zur Verfügung gestellt werden, die durch die Nachhaltigkeitsagenturen (noch) nicht abgedeckt werden, oder bei denen unzureichende Kriterien für eine ESG-Berücksichtigung vorliegen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

WAVE RAHMENVEREINBARUNG / ANHANG

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU DEN IN ARTIKEL 8 ABSÄTZE 1, 2 UND 2A DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER VERORDNUNG (EU) 2020/852 GENANNTEN FINANZPRODUKTEN

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie der Finanzportfolioverwaltung fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann.



WO KANN ICH IM INTERNET WEITERE PRODUKTSPEZIFISCHE INFORMATIONEN FINDEN?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.wave-ag.de/pflichtveroeffentlichung>